

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/5609 —**

**Haftung bei Atomunfällen**

Das Wiener Übereinkommen über die Haftung für nukleare Schäden vom 21. Mai 1963, ein Abkommen im Rahmen der IAEA (International Atomic Energy Agency) wurde auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Die Präambel nennt als Motiv des Vertrags u. a. „den Wunsch, Mindestnormen aufzustellen, um einen finanziellen Schutz gegen Schäden aus bestimmten Verwendungen der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu gewährleisten“. Das Abkommen wurde im Laufe der Zeit mehrmals ergänzt bzw. novelliert. In jüngster Zeit wurde eine Weiterentwicklung des „Wiener Abkommens“ vom 26. September 1986, die im wesentlichen eine frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen vorsieht, diskutiert. Ziel der Änderung soll eine Zusatzkonvention sein, in deren Rahmen die Nuklearstaaten zusätzliche Deckungsmittel für die Absicherung bei Unfällen aufbringen sollen.

**Vorbemerkungen**

Das Wiener Übereinkommen über zivile Haftung bei nuklearen Schäden vom 21. Mai 1963 wurde von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland hat vielmehr das Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie vom 29. Juli 1960 (nachfolgend Pariser Übereinkommen) ratifiziert.

Eine Weiterentwicklung des IAEA-Übereinkommens vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, das keine Haftungsregelungen enthält, wird derzeit nicht diskutiert.

Im Standing Committee on Liability for Nuclear Damage der IAEA wird derzeit allerdings eine Revision des Wiener Übereinkommens über zivile Haftung bei nuklearen Schäden (nachfolgend

Wiener Übereinkommen) erörtert. Wegen der Parallelität der Haftungsregelungen im Wiener und im Pariser Übereinkommen kann aus einer Revision des Wiener Übereinkommens Änderungsbedarf für das Pariser Übereinkommen entstehen. Die Bundesregierung verfolgt deshalb die Verhandlungen über die Revision des Wiener Übereinkommens aktiv.

1. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung bei den Verhandlungen der Internationalen Atom-Energie-Organisation (IAEO) im Rahmen der Neuverhandlungen der Wiener Konvention über die Änderung der Entschädigungsregelungen im Falle von Atomunfällen?
2. Welche Position vertrat die Bundesregierung bei dem IAEO/NEA-Treffen im September 1991 zu Fragen der Haftung bei Atomunfällen?
3. Welche Position vertrat die Bundesregierung bei der 5. Sitzung des Standing Committee on Liability am 30. März bis 3. April 1992 zu Fragen der Haftung bei Atomunfällen?
4. Welche Position vertrat die Bundesregierung bei der 6. Sitzung des Standing Committee on Liability vom 12. bis 16. Oktober 1992 zu Fragen der Haftung bei Atomunfällen?

Die Bundesregierung hat von Anfang an bei den Verhandlungen zur Revision des Wiener Übereinkommens mehrere Ziele verfolgt. Der Schutz eventuell durch ein nukleares Ereignis Geschädigter soll u. a. durch die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Haftungssummen verbessert werden. Soweit ein Beitritt noch nicht erfolgt ist, wird außerdem auf einen Beitritt der Staaten in Mittel- und Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion, die über Kernanlagen verfügen, hingewirkt.

5. Hat sich die Position der Bundesregierung bei weiteren Sitzungen oder Treffen zum Themenkomplex Haftung bei Atomunfällen geändert?

An der oben beschriebenen grundsätzlichen Position hat sich nichts geändert.

6. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu den Komplexen: Beschränkte Haftung, Unbeschränkte Haftung, Zeitliche Fristen für die Einreichung von Schadensersatzansprüchen, Haftungsentbindung und Nationale Schiedsgerichte, die im Rahmen der Neuverhandlungen der Wiener Konvention verhandelt werden?

- a) Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage ist nach deutschem Recht (§ 31 Abs. 1 des Atomgesetzes, nachfolgend AtG) grundsätzlich unbegrenzt. Demgegenüber ist die Haftungssumme nach dem Wiener und dem Pariser Übereinkommen begrenzt. Die Einführung einer unbegrenzten Haftung in die internationales Nuklearhaftungsübereinkommen erscheint im Hinblick auf die Haltung vieler anderer Staaten kaum durchsetzbar. Die Bundesregierung wirkt aber auf eine deutliche Erhöhung der Haftungsobergrenzen hin.

- b) Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche vorzusehen. Die Bundesregierung orientiert sich in Übereinstimmung mit den Regelungen der geltenden Nuklearhaftungsübereinkommen an der Verjährungsregelung in § 32 AtG, wonach grundsätzlich Schadensersatzansprüche aufgrund eines nuklearen Ereignisses in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjähren, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, ohne Rücksicht darauf in 30 Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Diese Regelung entspricht im übrigen der des allgemeinen Deliktsrechts in § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- c) Der Begriff „Haftungsentbindung“ lässt nicht erkennen, worauf die Frage abzielt. Sollten Ausnahmen von der Schadensersatzverpflichtung gemeint sein, wird auf die Antwort b) zu Frage 10 verwiesen.
- d) Über nationale Schiedsgerichte wird im Rahmen der Revision des Wiener Übereinkommens nicht verhandelt.

7. Wer hat die Bundesrepublik Deutschland mit welchem Mandat auf der 6. Sitzung des Standing Committee on Liability vom 12. bis 16. Oktober 1992 vertreten?

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland bei den Sitzungen des Standing Committee on Liability for Nuclear Damage setzt sich jeweils aus Vertretern der zuständigen Bundesministerien zusammen. Bei der Sitzung vom 12. bis 16. Oktober 1992 bestand die Delegation der Bundesrepublik Deutschland aus Vertretern des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Das Mandat der Delegation ergibt sich aus den von der Bundesregierung bei diesen Verhandlungen verfolgten allgemeinen Zielen und aus Ressortabstimmungen, die den Sitzungen jeweils vorgeschaltet sind.

8. Wann wurde die Position der Bundesregierung zu Haftungsfragen bei Atomunfällen zum letzten Mal von einer Mehrheit im Parlament bestätigt?  
Welche Position der Bundesregierung wurde vom Parlament bestätigt?

Der Deutsche Bundestag hat 1985 mit Zustimmung des Bundesrates das von der Bundesregierung eingebrachte Gesetz zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes (Haftungsnovelle) beschlossen (BGBI. 1985 I S. 781). Damit wurde insbesondere die grundsätzlich summenmäßig unbegrenzte Haftung des Inhabers einer Kernanlage eingeführt.

9. Unterstützt die Bundesregierung Haftungsobergrenzen, die in der Praxis bedeuten können, daß nur ein Bruchteil der tatsächlichen durch einen Atomunfall entstehenden Kosten ersetzt werden müssen?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Auf die Antwort a) zu Frage 6 wird verwiesen.

10. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß Opfer nur im Verursacherland Schadensersatz fordern dürfen und daß Ausnahmen akzeptiert werden, die bewirken können, daß der Betreiber von Atomanlagen nicht haftbar ist?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

a) Die in Artikel 11 des Wiener Übereinkommens bzw. in Artikel 13 des Pariser Übereinkommens enthaltene Regelung, wonach für Schadensersatzklagen grundsätzlich die Gerichte derjenigen Vertragspartei zuständig sind, in deren Hoheitsgebiet das nukleare Ereignis eingetreten ist, erscheint sinnvoll, da die Klagen an einem Gerichtsstand konzentriert und damit einer einheitlichen Behandlung zugeführt werden. Der Schutz eventueller deutscher Geschädigter wird nicht beeinträchtigt, da § 38 Abs. 2 AtG grundsätzlich eine Ausgleichspflicht durch den Bund für Fälle vorsieht, in denen das auf den Schaden anwendbare ausländische Recht oder die Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages dem Verletzten Ansprüche gewähren, die wesentlich hinter dem Schadensersatz zurückbleiben, der dem Geschädigten bei Anwendung dieses Gesetzes zugesprochen worden wäre.

b) Artikel 4 Abs. 3 des Wiener Übereinkommens und Artikel 9 des Pariser Übereinkommens sehen Ausnahmen von der Haftung des Inhabers einer Kernanlage vor, wenn das schadensverursachende nukleare Ereignis auf bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder einen Aufstand oder auf eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen ist. Die Anwendung dieser Ausnahmemöglichkeit ist im deutschen Atomrecht durch § 25 Abs. 3 Satz 1 AtG im Interesse eventuell Geschädigter ausgeschlossen worden.

Die Verpflichtung zum Schadensersatz kann außerdem durch mitwirkendes Verschulden des Verletzten beeinflußt werden. Dies entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

11. Welche Haltung hat die Bundesregierung zur Änderung der bestehenden Frist von zehn Jahren für die Einreichung von Schadensersatzansprüchen im Falle eines Atomunfalls im Rahmen der Neuverhandlungen der Wiener Konvention?

Auf die Antwort b) zu Frage 6 wird verwiesen.

12. Welche Haltung hat die Bundesregierung zum Thema Haftung bei Atomunfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen?

13. Welche Position vertritt die Bundesregierung zur Haftung bei Atomunfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen im Rahmen der Neuverhandlungen der Wiener Konvention?

Die Bundesregierung strebt im Interesse potentieller Geschädigter ein möglichst effektives internationales Haftungssystem an. Im übrigen setzt sich die Bundesregierung bilateral und im Rahmen multilateraler Initiativen intensiv für die tatsächliche Verbesserung der Sicherheit der Kernenergienutzung ein, um bereits dem Entstehen von Schäden vorzubeugen.

14. Welches Mandat hat die Delegation der Bundesrepublik Deutschland bei Sitzungen der IAEA, vor allem im Rahmen der Neuverhandlungen der Wiener Konvention?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

15. Welche Position wird die Bundesregierung bei den bevorstehenden Sitzungen der IAEA zum Thema Haftung bei Atomunfällen vertreten, vor allem im Rahmen der Neuverhandlungen der Wiener Konvention?

Die Bundesregierung verfolgt die in der Antwort zu Frage 1 genannten Ziele.

16. Welche Ministerien sind zuständig bei Fragen zum Thema Haftung bei Atomunfällen?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Forschung und Technologie sind gemeinsam federführend für die Rechtssetzung auf dem Gebiet des Atomhaftungsrechts (Haftungs- und Deckungsvorschriften des Atomgesetzes, Abschluß und Ratifizierung internationaler Atomhaftungsübereinkommen). Das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft werden ständig beteiligt. Weitere Ressorts werden nach Bedarf beteiligt.





---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333